

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 7

Berlin, den 24. Juli

2013

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Kollektenplan 2014 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 20. April 2013		119
Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 14. Juni 2013		122
Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Besoldungsrechtsverordnung) vom 14. Juni 2013		122
Studienordnung für das religionspädagogische und unterrichtspraktische Modul des Weiterbildungsstudiums Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst vom 14. Juni 2013		130
Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 14. Juni 2013		133
Ordnung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung vom 14. Juni 2013		137
Verordnung zur Überleitung von Regelungen des Reformabsicherungsgesetzes für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin in einen grundordnungsgemäßen Zustand vom 14. Juni 2013		141
II. Bekanntmachungen		
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Kahren und Komptendorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus		142
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) und der Kirchengemeinde Lebus, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree		142
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Meinsdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiepersdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming		142
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Lichtenberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Am Fennpfehl, beide Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree		143
Urkunde über die dauernde Verbindung der Friedenskirchengemeinde Eisenhüttenstadt und der Nikolaikirchengemeinde Eisenhüttenstadt, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, zu einem Pfarrsprengel		143
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung eines Superintendentenamtes – Bewerbungen sind zulässig von Pfarrerinnen und Pfarrern aller Gliedkirchen der EKD –		144
Ausschreibung von Pfarrstellen		144
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen		145
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen		147
Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle		148

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2013 150

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kollektenplan 2014 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 20. April 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat gemäß Artikel 69 Abs. 2 Nr. 6 der Grundordnung den Kollektenplan 2014 beschlossen:

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck / Empfänger	Sammlungsbereich
1	1. Januar 2014 Neujahr	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
2	5. Januar 2014 2. Sonntag nach dem Christfest	Für die Arbeit der Berliner Stadtmission	LK
3	6. Januar 2014 Epiphania	Für die Gossner Mission	LK
4	12. Januar 2014 1. Sonntag nach Epiphania	Für die Arbeit der Bahnhofsmmissionen	LK
5	19. Januar 2014 2. Sonntag nach Epiphania	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
6	26. Januar 2014 3. Sonntag nach Epiphania	Für die Missionarischen Dienste	LK
7	2. Februar 2014 4. Sonntag nach Epiphania	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
8	9. Februar 2014 Letzter Sonntag nach Epiphania	Für die Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus	LK
9	16. Februar 2014 Septuagesimae	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
10	23. Februar 2014 Sexagesimae	Für die Unterstützung der obdachlosen/wohnungslosen Menschen	LK
11	2. März 2014 Estomihi	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
12	9. März 2014 Invokavit	Für Aufgaben der Frauen- und Familienarbeit und für die Männerarbeit	LK
13	16. März 2014 Reminiszere	Für den Kirchlichen Fernunterricht	LK
14	23. März 2014 Okuli	Für die offene Altenarbeit und für die Behindertenhilfe (je 1/2)	LK
15	30. März 2014 Lätare	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
16	6. April 2014 Judika	Für die Gefängnisseelsorge	LK
17	13. April 2014 Palmsonntag	Für die Arbeit im Bereich Migration und Integration	LK
18	17. April 2014 Gründonnerstag	Für die Arbeit des Interreligiösen Dialogs	LK
19	18. April 2014 Karfreitag	Für die Hospizarbeit	LK
20	20. April 2014 Ostersonntag	Für die Arbeit in ev. Kindertagesstätten und Für die Arbeit mit Kindern (je 1/2)	LK
21	21. April 2014 Ostermontag	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck / Empfänger	Sammlungsbereich
22	27. April 2014 Quasimodogeniti	Für die Arbeit des Gemeinschaftswerkes Berlin-Brandenburg	LK
23	4. Mai 2014 Misericordias Domini	Für die Krankenhauseelsorge	LK
24	11. Mai 2014 Jubilare	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
25	18. Mai 2014 Kantate	Für die Kirchenmusik	LK
26	25. Mai 2014 Rogate	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in den Partnerkirchen	LK
27	29. Mai 2014 Christi Himmelfahrt	Für die Suchthilfe	LK
28	1. Juni 2014 Exaudi	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
29	8. Juni 2014 Pfingstsonntag	Für die bibelmissionarische Arbeit der Landeskirche	LK
30	9. Juni 2014 Pfingstmontag	Für CROSS ROADS oder Für die Nacht der offenen Kirchen	LK
31	15. Juni 2014 Trinitatis	Für besondere Projekte der Jugendarbeit (einschließlich Landesjugendcamp)	LK
32	22. Juni 2014 1. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
33	29. Juni 2014 2. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
34	6. Juli 2014 3. Sonntag nach Trinitatis	Für offene Kinder- und Jugendarbeit (Jugendsozialarbeit und Sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit, je 1/2)	LK
35	13. Juli 2014 4. Sonntag nach Trinitatis	Für die Notfallseelsorge	LK
36	20. Juli 2014 5. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
37	27. Juli 2014 6. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des CVJM-Ostwerk e.V. und des CVJM Schlesische Oberlausitz e.V. (je 1/2)	LK
38	3. August 2014 7. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
39	10. August 2014 8. Sonntag nach Trinitatis	Für die Religionsphilosophischen Schulprojektwochen und Für die Evangelische Schülerarbeit (je 1/2)	LK
40	17. August 2014 9. Sonntag nach Trinitatis	Für die Telefonseelsorge	LK (8), (56) und (70)
41	24. August 2014 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Instituts Kirche und Judentum	LK
42	31. August 2014 11. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
43	7. September 2014 12. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Projekte der großen diakonischen Einrichtungen	LK
44	14. September 2014 13. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit der Stiftung KiBa	LK
45	21. September 2014 14. Sonntag nach Trinitatis	Für ökumenische Begegnungen der Landeskirche	LK
46	28. September 2014 15. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
47	5. Oktober 2014 Erntedankfest 16. Sonntag nach Trinitatis	Für Kirchen helfen Kirchen	LK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck / Empfänger	Sammlungsbereich
48	12. Oktober 2014 17. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ev. Beratungsstellen und Für den Fürsorgerischen Gemeindedienst (je 1/2)	LK
49	19. Oktober 2014 18. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
50	26. Oktober 2014 19. Sonntag nach Trinitatis	Für die Studierendengemeinden	LK
51	31. Oktober 2014 Reformationstag	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes	LK
52	2. November 2014 20. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
53	9. November 2014 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V. und Für die ökumenischen Freiwilligendienste (je 1/2)	LK
54	16. November 2014 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
55	19. November 2014 Buß- und Betttag	Für die Arbeit des Flüchtlingsrates	LK
56	23. November 2014 Ewigkeitssonntag	Für den Posaundienst	LK
57	30. November 2014 1. Advent	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in den Partnerkirchen	LK
58	7. Dezember 2014 2. Advent	Für die Ehrenamtsarbeit	LK
59	14. Dezember 2014 3. Advent	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	KG
60	21. Dezember 2014 4. Advent	Für verschiedene Arbeitsloseninitiativen	LK
61	24. Dezember 2014 Heiligabend	Für Brot für die Welt	LK
62	25. Dezember 2014 1. Christtag	Für die Mütterhilfe	LK
63	26. Dezember 2014 2. Christtag	Für die Lebensberatung im Berliner Dom und Für die Seelsorge-, Fort- und Weiterbildung (je 1/2)	LK
64	28. Dezember 2014 1. Sonntag nach dem Christfest	Für die Rüstzeitenheime und Für das Helmut-Gollwitzer-Haus in Wünsdorf (Anteil von 7.000,00 €)	LK
65	31. Dezember 2014 Altjahresabend (Silvester)	Für die Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge oder Für die Arbeit des Internationalen Konvents	LK

Den Gemeinden bzw. den Kirchenkreisen wird empfohlen, an Sonntagen, an denen die Gemeindegemeinderäte bzw. die Kirchenkreise über den Kollektenzweck entscheiden, für folgende Zwecke zu kollektieren:

Für den Erhalt von alten Kirchen
(Förderkreis „Alte Kirchen e.V.“)

LK

Für die Arbeit mit Sorben und Wenden

LK

Für die Diakonausbildung am Wichern-Kolleg
des Ev. Johannesstiftes

LK

Erläuterungen zu den Sammlungsbereichen:

EKD = Evangelische Kirche in Deutschland (Sammlungszweck wird durch EKD festgelegt)

KG = Kirchengemeinde (Sammlungszweck wird durch Beschluss des GKR festgelegt)

KK = Kirchenkreis (Sammlungszweck wird durch Beschluss der Kreissynode festgelegt)

LK = Landeskirche (Sammlungszweck wird durch Beschluss der Landessynode festgelegt)

UEK = Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Sammlungszweck wird durch die UEK festgelegt)

Berlin, den 20. April 2013

Andreas B ö e r

Präses

**Verordnung mit Gesetzeskraft
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung
des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz)**

Vom 14. Juni 2013

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 83 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 2003/3, S. 7) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

In § 13 Abs. 1 wird das Kalenderjahr „2012“ durch das Kalenderjahr „2015“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2013

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

**Rechtsverordnung
über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer,
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen
und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie
Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst,
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen
Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(Besoldungsrechtsverordnung)**

Vom 14. Juni 2013

Die Kirchenleitung hat auf Grund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL.-EKiBB S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (KABL.-EKiBB S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (KABL. 2013 S. 5), sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABL.-EKiBB 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch § 1 der Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABL. S. 113), auch für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Mit Wirkung ab 1. August 2013 erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

1. **Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst**
 - 1.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
 - 1.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.
 - 1.3 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 1.009,07 Euro.
 - 1.4 Stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten kann auf Antrag eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, wenn über die Abwesenheitsvertretung hinaus der Kreiskirchenrat in einer Dienstordnung eigene ständige Zuständigkeitsbereiche vorsieht und ein entsprechender Stellenanteil im Stellenplan ausgewiesen wird. Die Zulage beträgt 336,36 Euro, im Fall von zwei Personen in der Stellvertretung 168,18 Euro.
2. **Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Predigerinnen und Prediger**
 - 2.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 2.
 - 2.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.
3. **Besoldungstabelle für ab dem 1. Juli 2010 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufene Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**
 - 3.1 Besoldungsordnung A
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.
 - 3.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.
 - 3.3 Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 1 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABL.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 30. April 2010 (KABL. S. 113) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro (Monatsbeträge)
Besoldungsordnungen	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Absatz 1	44,48
Absatz 2	74,14
Nummer 5 Absatz 1	Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes 44,48 des gehobenen Dienstes 74,14
Nummer 7 Absatz 1	51,13
Absatz 2	76,69
Besoldungsgruppen	Fußnoten
A 12	2 174,60
A 13	2, 3 174,60
	4 116,41
	5 290,99
A 14	3 174,60
	4 203,73
	5 174,60
A 15	3 322,87
	5, 6 174,60
	7 174,60
Besoldungsordnungen C und H	
Nummern 2aa und 3	77,92

4. Überleitungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen Entsendungsdienst

- 4.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 4.
 4.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.
 4.3 Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 1.009,07 Euro.

5. Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)

- 5.1 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 5.
 5.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.

6. Überleitungstabelle für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

- 6.1 Besoldungsordnung A
 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 6.
 6.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.

7. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Besoldungsordnungen B, C, H, N, W

- 7.1 Besoldungsordnung B
 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 7.
 7.2 Besoldungsordnungen C und H
 Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 8 und 8a.
 7.3 Besoldungsordnung W
 Die Grundgehaltssätze betragen monatlich:

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1		3.735,65	
W 2	4.641,00	4.914,00	5.187,00
W 3	5.187,00	5.551,00	5.915,00

- 7.4 Besoldungsordnung N
 Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, beträgt 346,91 Euro.
 7.5 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.

8. Vorbereitungsdienst

- 8.1 Vikarinnen und Vikare, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst, soweit sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 1.191,81 Euro.
 8.2 Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 9.

9. Dienstwohnungsregelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

- 9.1 Hat ein Pfarrehepaar eine Dienstwohnung inne, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer, deren oder dessen Anstellungskörperschaft die Dienstwohnung zugewiesen hat, Besoldung nach der jeweiligen Besoldungstabelle mit Dienstwohnung. Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis dieser Pfarrerin oder dieses Pfarrers wird die Besoldung gemäß Nummer 9.2 gekürzt. Wenn beide in einer Kirchengemeinde tätig sind, erhält die- oder derjenige mit dem höheren Dienstumfang Besoldung nach Besoldungstabelle mit Dienstwohnung. Bei gleichem Dienstumfang kann das Ehepaar einvernehmlich entscheiden, wer von beiden die Besoldung mit Dienstwohnung erhält, ansonsten entscheidet das Konsistorium. Lediglich bei einer Stellenteilung jeweils zur Hälfte (wenn beide jeweils nicht mehr als zur Hälfte beschäftigt sind) gemäß § 32 Pfarrdienstausführungsgesetz gilt Satz 1 für beide.

Die Versteuerung der Dienstwohnung erfolgt bei der- oder demjenigen, die oder der Besoldung mit Dienstwohnung erhält. Bei einer Stellenteilung nach Satz 5 erfolgt die Versteuerung bei beiden jeweils zur Hälfte.

Im Falle von Beurlaubung oder Elternzeit der Pfarrerin oder des Pfarrers, deren oder dessen Anstellungskörperschaft die Dienstwohnung zugewiesen hat, ist die Nutzungsentschädigung gemäß § 6 Abs. 4 Pfarrdienstwohnungsverordnung zu zahlen.

Bei Zuweisung einer Dienstwohnung erhalten beide Ehepartner keinen Familienzuschlag der Stufe 1. Dies gilt auch, wenn eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger mit einer Dienstwohnungsinhaberinnen oder einem Dienstwohnungsinhaber verheiratet ist.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

- 9.2 Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis, die eine Dienstwohnung innehaben, wird die Besoldung neben dem Dienstwohnungsabschlag um einen Betrag gekürzt, der sich aus § 14 Pfarrdienstwohnungsverordnung unter Berücksichtigung des Anteils, um den die Vollbeschäftigung eingeschränkt ist, ergibt, höchstens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.

Diese Kürzung kann das Konsistorium auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft ganz oder teilweise aufheben. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Kreiskirchenrat, zu hören. Eine solche Entscheidung setzt voraus, dass ein angemessener Lebensunterhalt der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht gewährleistet ist, weil insbesondere das Familien- oder Haushaltseinkommen zu gering ist. Dabei erfolgt eine Orientierung an 200 % des Regelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Nach denselben Grundsätzen ist eine Kürzung der Nutzungsentschädigung während einer Elternzeit ohne Dienstbezüge möglich.

10. Zulagen

- 10.1 Die Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung und § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldung ergeben sich aus der Anlage 10.
 10.2 Werden einer Pfarrerin oder einem Pfarrer, einer Gemeindepädagogin oder einem Gemeindepädagogen bzw. einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält sie oder er nach Ablauf von drei Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt des höherwertigen Amtes. Falls die Übertragung des höherwertigen Amtes nicht am ersten Tag eines Monats erfolgt, beginnt die Frist am ersten Tag des Folgemonats. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend auch für die Zahlung der Ephoralzulage.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Besoldungsrechtsverordnung vom 11. Mai 2012 (KABl. S.142) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2013

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

Anlage 1

**Besoldungstabelle
für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie
Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst**

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a)	ohne Dienstwohnung			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	3.440,08	3.611,29	3.781,48	3.952,68
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	4.070,50	4.189,34	4.307,15	4.422,96
b)	mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	2.820,23	2.991,44	3.161,63	3.332,83
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	3.450,65	3.569,49	3.687,30	3.803,11

Anlage 2

Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a)	ohne Dienstwohnung			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	3.028,74	3.174,26	3.318,93	3.464,45
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	3.564,59	3.665,61	3.765,74	3.864,18
b)	mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	2.408,89	2.554,41	2.699,08	2.844,60
	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
	2.944,74	3.045,76	3.145,89	3.244,33

Anlage 3

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.679,77	1.719,02	1.759,32	1.789,52	1.820,76	1.851,98	1.883,18	1.914,40
A 3	1.747,24	1.788,52	1.829,80	1.863,04	1.896,29	1.929,50	1.962,74	1.995,97
A 4	1.785,52	1.834,84	1.884,19	1.923,47	1.962,74	2.002,02	2.041,28	2.077,55
A 5	1.799,60	1.861,02	1.910,36	1.958,71	2.007,06	2.056,41	2.104,74	2.152,07
A 6	1.839,87	1.911,39	1.983,88	2.039,27	2.096,68	2.152,07	2.213,49	2.266,87
A 7	1.935,55	1.999,00	2.082,61	2.168,18	2.251,77	2.336,36	2.399,81	2.463,24
A 8	2.052,37	2.128,91	2.236,66	2.345,42	2.454,18	2.529,70	2.606,25	2.681,78
A 9	2.221,55	2.297,09	2.415,92	2.536,76	2.655,58	2.736,16	2.817,74	2.897,29
A 10	2.383,68	2.487,41	2.637,47	2.786,50	2.935,55	3.039,29	3.142,99	3.246,74
A 11	2.736,16	2.890,24	3.043,31	3.197,39	3.303,13	3.408,87	3.514,61	3.620,35
A 12	2.933,56	3.115,82	3.299,10	3.481,37	3.608,27	3.733,13	3.859,02	3.986,92
A 13	3.440,08	3.611,29	3.781,48	3.952,68	4.070,50	4.189,34	4.307,15	4.422,96
A 14	3.537,78	3.758,31	3.979,87	4.200,41	4.352,46	4.505,55	4.657,61	4.810,69
A 15	4.324,28	4.523,68	4.675,73	4.827,80	4.979,87	5.130,93	5.281,99	5.432,03
A 16	4.770,39	5.002,03	5.177,24	5.352,48	5.526,70	5.702,94	5.878,16	6.051,38

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10:

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes um 17,90 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes um 7,81 Euro.

Anlage 4

**Überleitungstabelle
für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie
Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entscheidungsdienst**

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
3.440,08	3.595,17	3.611,29	3.750,27	3.781,48	3.905,36	3.952,68	4.008,08	4.070,50	4.111,79	4.189,34	4.215,52	4.307,15	4.319,23	4.422,96

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.820,23	2.975,32	2.991,44	3.130,42	3.161,63	3.285,51	3.332,83	3.388,23	3.450,65	3.491,94	3.569,49	3.595,67	3.687,30	3.699,38	3.803,11

Anlage 5

Überleitungstabelle für Predigerinnen und Prediger (frühere Region West)

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

a) ohne Dienstwohnung

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
3.028,74	3.160,56	3.174,26	3.292,40	3.318,93	3.424,22	3.464,45	3.511,54	3.564,59	3.599,69	3.665,61	3.687,86	3.765,74	3.776,01	3.864,18

b) mit Dienstwohnung (nur für das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg)

Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
2.408,89	2.540,71	2.554,41	2.672,55	2.699,08	2.804,37	2.844,60	2.891,69	2.944,74	2.979,84	3.045,76	3.068,01	3.145,89	3.156,16	3.244,33

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.679,77		1.719,02		1.759,32		1.789,52	1.796,58	1.820,76	1.835,86	1.851,98	1.874,12	1.883,18		1.914,40
A 3	1.747,24		1.788,52		1.829,80		1.863,04	1.871,10	1.896,29	1.912,38	1.929,50	1.954,69	1.962,74		1.995,97
A 4	1.785,52		1.834,84		1.884,19		1.923,47	1.931,54	1.962,74	1.980,87	2.002,02	2.029,21	2.041,28		2.077,55
A 5	1.799,60		1.861,02		1.910,36		1.958,71	1.974,83	2.007,06	2.034,25	2.056,41	2.092,65	2.104,74		2.152,07
A 6	1.839,87	1.893,26	1.911,39	1.946,64	1.983,88	2.000,01	2.039,27	2.053,39	2.096,68	2.106,74	2.152,07	2.160,11	2.213,49		2.266,87
A 7	1.935,55	1.984,90	1.999,00	2.051,36	2.082,61	2.117,83	2.168,18	2.184,28	2.251,77	2.319,24	2.336,36	2.367,58	2.399,81	2.414,91	2.463,24
A 8	2.052,37	2.108,76	2.128,91	2.195,38	2.236,66	2.280,97	2.345,42	2.367,58	2.454,18	2.510,58	2.529,70	2.567,97	2.606,25	2.625,37	2.681,78
A 9	2.221,55	2.278,96	2.297,09	2.370,60	2.415,92	2.462,24	2.536,76	2.553,89	2.655,58	2.708,97	2.736,16	2.771,41	2.817,74	2.834,85	2.897,29
A 10	2.383,68	2.463,24	2.487,41	2.581,07	2.637,47	2.697,90	2.786,50	2.815,72	2.935,55	3.011,09	3.039,29	3.090,63	3.142,99	3.169,19	3.246,74
A 11	2.736,16	2.857,01	2.890,24	2.976,85	3.043,31	3.098,70	3.197,39	3.218,53	3.303,13	3.378,66	3.408,87	3.460,22	3.514,61	3.540,79	3.620,35
A 12	2.933,56	3.076,55	3.115,82	3.220,56	3.299,10	3.364,55	3.481,37	3.508,58	3.608,27	3.698,90	3.733,13	3.795,58	3.859,02	3.891,23	3.986,92
A 13	3.440,08	3.595,17	3.611,29	3.750,27	3.781,48	3.905,36	3.952,68	4.008,08	4.070,50	4.111,79	4.189,34	4.215,52	4.307,15	4.319,23	4.422,96
A 14	3.537,78	3.738,18	3.758,31	3.938,58	3.979,87	4.140,00	4.200,41	4.274,94	4.352,46	4.407,88	4.505,55	4.542,80	4.657,61	4.676,75	4.810,69
A 15	4.324,28	4.326,30	4.523,68	4.547,84	4.675,73	4.724,08	4.827,80	4.900,31	4.979,87	5.077,55	5.130,93	5.255,81	5.281,99	5.286,01	5.432,03
A 16	4.770,39	4.772,42	5.002,03	5.028,21	5.177,24	5.232,64	5.352,48	5.437,08	5.526,70	5.642,50	5.702,94	5.846,93	5.878,16	5.883,19	6.051,38

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10:

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes um 17,90 Euro;
es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes um 7,81 Euro.

Anlage 7

**Tabelle für die Besoldungsgruppen
der Besoldungsordnung B**
Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5.432,03
B 2	6.310,19
B 3	6.681,78
B 4	7.070,50
B 5	7.516,64
B 6	7.940,61
B 7	8.349,46
B 8	8.777,45

Anlage 8

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C

Grundgehalt
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.999,74	3.103,17	3.206,53	3.309,95	3.413,36	3.516,75	3.620,13	3.723,51	3.826,93	3.930,32	4.033,72	4.137,12	4.240,51	4.343,90	
C 2	3.006,20	3.170,98	3.335,77	3.500,56	3.665,33	3.830,13	3.994,91	4.159,67	4.324,46	4.489,25	4.653,98	4.818,78	4.983,55	5.148,35	5.313,13
C 3	3.304,78	3.491,37	3.677,97	3.864,54	4.051,13	4.237,72	4.424,27	4.610,84	4.797,43	4.984,02	5.170,60	5.357,18	5.543,76	5.730,32	5.916,90
C 4	4.183,18	4.370,75	4.558,30	4.745,87	4.933,44	5.121,00	5.308,54	5.496,08	5.683,63	5.871,19	6.058,77	6.246,29	6.433,86	6.621,42	6.808,98

Tabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H
 Grundgehalt
 (Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	2.999,74	3.103,17	3.206,53	3.309,95	3.413,36	3.516,75	3.620,13	3.723,51	3.826,93	3.930,32	4.033,71	4.137,12	4.240,50	4.343,89	
H 2	3.020,69	3.143,26	3.265,79	3.388,35	3.510,90	3.633,47	3.755,99	3.878,53	4.001,05	4.123,61	4.246,16	4.368,72	4.491,23	4.613,79	
H 3	3.066,85	3.200,92	3.335,02	3.469,10	3.603,20	3.737,28	3.871,35	4.005,44	4.139,53	4.273,60	4.407,67	4.541,76	4.675,86	4.809,91	
H 4	3.128,26	3.262,31	3.396,40	3.529,84	3.664,58	3.798,66	3.932,76	4.066,83	4.200,90	4.335,00	4.469,06	4.603,15	4.737,24	4.871,31	5.005,39
H 5	3.367,31	3.514,72	3.662,16	3.809,56	3.956,98	4.104,40	4.251,81	4.399,23	4.546,64	4.694,06	4.841,47	4.988,88	5.136,29	5.283,70	5.431,14
H 6	3.663,51	3.834,00	4.004,46	4.174,97	4.345,45	4.515,95	4.686,45	4.856,91	5.027,43	5.197,93	5.368,41	5.538,90	5.709,39	5.879,89	6.050,38
H 7	4.101,15	4.277,35	4.453,55	4.629,77	4.805,96	4.982,17	5.158,39	5.334,59	5.510,81	5.687,03	5.863,23	6.039,44	6.215,65	6.391,88	6.568,09

Anlage 9

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	109,73	208,25
übrige Besoldungsgruppen	115,22	213,74

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,52 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 306,95 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,89 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,42 Euro, in Besoldungsgruppe A 4 um je 19,54 Euro und in Besoldungsgruppe A 5 um je 14,65 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 10

**Zulagen nach § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung
und § 10 Abs. 2 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

1. Die Besoldung der Bischöfin/des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
2. Die Besoldung der Generalsuperintendentinnen/Generalsuperintendenten richtet sich nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
3. Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
4. Die Leiterin / der Leiter des Amtes für kirchliche Dienste erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen der Pfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
5. Die Referentin / der Referent der Bischöfin/des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referentin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer / seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten.
6. Die Inhaberinnen und Inhaber folgender landeskirchlicher Pfarrstellen erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 20 % der Ephoralzulage:
 - die Landespfarrerin / der Landespfarrer für Seelsorge im Krankenhaus *
 - die Landespfarrerin / der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge
 - die Pfarrerin / der Pfarrer für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge *
 - die Leiterin / der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes
 - die Pfarrerin / der Pfarrer im Amt für kirchliche Dienste: Pfarrfortbildung / Pastoralkolleg
 - Leiterinnen und Leiter einer Arbeitsstelle für Religionsunterricht
- * Personengebundene Übergangsregelungen:
 - Abweichend von der obigen Regelung ist die Zulage der ab dem 1. September 2001 berufenen Landespfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus ruhegehaltfähig.
 - Abweichend von der obigen Regelung erhält die ab dem 1. Juni 2010 berufene Pfarrerin für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 25 % der Ephoralzulage.
7. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Besoldungsgruppen 15 und 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.
8. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in der Leitung des Konsistoriums erhält für die Dauer der Stellvertretung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen der Besoldungsgruppe A 16 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

**Studienordnung
für das religionspädagogische und
unterrichtspraktische Modul des Weiterbildungsstudiums
Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit
abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst**

Vom 14. Juni 2013

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABL.-EKiBB S. 120) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Verantwortlichkeiten

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau der vom Amt für kirchliche Dienste (AkD) verantworteten religionspädagogischen und unterrichtspraktischen Module des Weiterbildungsstudiums Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst in Ergänzung der Rechtsverordnung über die ergänzende Kirchliche Prüfung im Fach Evangelische Theologie für Lehrkräfte mit abgeschlossener Staatsprüfung im Schuldienst (EKLPO) vom 22. Februar 2013 (KABL. S. 86).

§ 2

Ziele

Der erfolgreiche Abschluss der religionspädagogischen und unterrichtspraktischen Module des Weiterbildungsstudiums Evangelische Theologie qualifiziert in Verbindung mit den Abschlüssen gemäß § 4 Abs. 5 und 6 EKLPO für die Meldung zur ergänzenden Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelische Theologie.

§ 3

Organisatorische und inhaltliche Rahmenbedingungen

(1) Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für die Lehrveranstaltungen liegt bei der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die durch das AkD tätig wird.

(2) Bewerbungen für das Weiterbildungsstudium Evangelische Theologie sind an das AkD zu richten.

§ 4

Module und Studienpunkte

(1) Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft sind und die durch studienbegleitende Prüfungen abgeschlossen werden. Die Module ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

(2) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen, schulpraktischen Studien und der Zeit für das Selbststudium, einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten, sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(3) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfungen (MAP) bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung, einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 5

Umfang der Studienangebote

In diesem Weiterbildungsstudium müssen insgesamt 84 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 60 Studienpunkte auf die fachwissenschaftlichen Anteile und 24 Studienpunkte auf die religionspädagogischen und unterrichtspraktischen Anteile. Der Gesamtumfang des Weiterbildungsstudiums beträgt somit 2 620 Stunden Arbeitsaufwand, die auf vier Semester zu verteilen sind.

§ 6

Modulabschlussprüfungen

Mündliche Modulabschlussprüfungen und unterrichtspraktische Modulabschlussprüfungen werden von der zuständigen Studienleiterin oder dem zuständigen Studienleiter des AkD in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers aus dem Bereich Religionspädagogik abgenommen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer beobachtet und protokolliert die Prüfung. Sie oder er beteiligt sich in der Regel nicht am Prüfungsgespräch.

§ 7

Wiederholung

Wird eine Modulabschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden.

§ 8

Studienabschluss

Eine Benotung der religionspädagogischen und unterrichtspraktischen Module wird durch die Studienleitung des AkD dem Konsistorium übermittelt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2013

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modul Religionspädagogik			
Lern- und Qualifikationsziele: Kenntnis zentraler religionspädagogischer Positionen, sowie deren Einordnung und Beurteilung Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts, sowie dessen curriculare Vorgaben Überblick über grundlegende Methoden des Religionsunterrichts Didaktische Reflexion biblischer, historischer und theologischer Themen			
Lehrveranstaltung	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden.	Themenbereiche
Seminar I		2 SP Präsenz 1 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP Lektüre 1 SP kl. schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	Einführung in Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts
Seminar II		1 SP Präsenz 1 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP Lektüre 1 SP kl. Schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	Religiöse Kompetenz
Seminar III		2 SP Präsenz 1 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP Lektüre 1 SP kl. Schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts anhand ausgewählter Fragestellungen
Seminar IV		1 SP Präsenz 1 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP kl. Schriftl. Arbeiten, Essays oder Referat	Rechtliche Fragen des Religionsunterrichts; Religionsunterricht an der Schule
Prüfung (Prüfungsform, SP)	20minütige mündliche Prüfung oder Klausur (1 SP)		
SP insgesamt	18 SP		
Dauer des Moduls	4 Semester		
Aufwand (Workload)	540 Stunden		

Unterrichtspraktisches Modul			
Lern- und Qualifikationsziele: Reflexion der Rolle als Religionslehrkraft Religiöse Sozialisation der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen und in die Unterrichtsplanung und -durchführung integrieren Unterschiedliche Unterrichtsmethoden, Arbeits- und Sozialformen situationsangemessen einsetzen und reflektieren Theologische Fragen mit Schülerinnen und Schülern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sachgemäß und adressatengerecht kommunizieren.			
Lehrveranstaltung	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden.	Themenbereiche
Seminar/Übung	2	1 SP Präsenz 1 SP Vor- und Nachbereitung 1 SP kl. Schriftl. Arbeiten 1 SP Unterrichtsplanung	Planung, Durchführung und Reflexion von Religionsunterricht
Prüfung (Prüfungsform, SP)	Sichtstunde mit Schriftlichem Unterrichtsentwurf und Reflexionsgespräch (2 SP)		
SP insgesamt	6 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Aufwand (Workload)	180 Stunden		

1. Semester				
<i>Vorsemester (August–September)</i>	<i>WiSe Vorlesungszeit</i>	<i>Prüfungen</i>	<i>Workload</i>	<i>SP</i>
Modul Religionspädagogik			150 h	5
	Historische Theologie		180 h	6
	Modul Bibelkunde	MAP	180 h	6
	Modul Religionswissenschaft	MAP	180 h	6
2. Semester				
<i>Vorsemester (Februar–März)</i>	<i>SoSe Vorlesungszeit</i>	<i>Prüfungen</i>	<i>Workload</i>	<i>SP</i>
Modul Religionspädagogik			120 h	4
	Modul Systematische Theologie/Ethik		180 h	6
	Modul Neues Testament		120 h	4
	Historische Theologie	MAP	1800 h	6
3. Semester				
<i>Vorsemester (August–September)</i>	<i>WiSe Vorlesungszeit</i>	<i>Prüfungen</i>	<i>Workload</i>	<i>SP</i>
Modul Religionspädagogik			150 h	5
	Modul Altes Testament		120 h	4
	Modul Neues Testament	MAP	240 h	8
	Modul Systematische Theologie/Ethik	MAP	180 h	6
4. Semester				
<i>Vorsemester (Februar–März)</i>	<i>SoSe Vorlesungszeit</i>	<i>Prüfungen</i>	<i>Workload</i>	<i>SP</i>
Modul Religionspädagogik		MAP	580 h	18
	Unterrichtspraktisches Modul	MAP	120 h	6
	Modul Altes Testament	MAP	240 h	8

Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 14. Juni 2013

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 8 Nummer 2 der Ordnung des Theologischen Prüfungswesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (ThPO) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Teil 1: Grundsätze, Vorbereitung der Prüfung

§ 1 Prüfungsziel

Die Zweite Theologische Prüfung dient dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten zu einer auftragsgemäßen professionellen Amtsführung. Dabei soll eine Vertiefung der im Studium gewonnenen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten und deren Überführung in die pastorale Praxis sowie die Herausbildung einer pastoralen Identität nachgewiesen werden.

§ 2 Prüfungsarten

Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus zwei praktischen Prüfungen (§§ 7 und 11), einer Hausarbeit (§§ 8 bis 10), einer Klausur (§ 12), und sechs mündlichen Prüfungen (§ 13).

§ 3 Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) Die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der für die Prüfungen gebildeten Ausschüsse. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes bildet im Auftrag der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsausschüsse. Die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss setzt die Mitgliedschaft im Theologischen Prüfungsamt voraus. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus der Prüferin oder dem Prüfer, einer oder einem Vorsitzenden und einer Protokollantin oder einem Protokollanten.

(2) Über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsleistungen entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der jeweilige Prüfungsausschuss.

(3) Über jedes Prüfungsgespräch im Rahmen der praktischen Prüfungen und über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die erteilte Note festgehalten wird. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Meldung für die Zweite Theologische Prüfung ist berechtigt, wer am Vorbereitungsdienst der Landeskirche gemäß den Vorschriften des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (KABl.-EKiBB Nummer 7/2003 S. 107-LZ 330 -) ordnungsgemäß teilgenommen hat oder teilnimmt.

(2) Das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes kann in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung anderer Kandidatinnen und Kandidaten genehmigen, sofern diese eine entsprechende Vorbildung nachweisen.

(3) Verfahrensentscheidungen im Prüfungsablauf trifft die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 5 Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt zum 1. Dezember des zweiten Jahres im Vorbereitungsdienst. Der Meldung sind beizufügen:

- a) eine Ergänzung des Lebenslaufes seit der Ersten Theologischen Prüfung,
- b) die Anmeldung zur Gottesdienstprüfung (§ 11),
- c) die Mitteilung, welches Handlungsfeld Gegenstand der mündlichen Wahlpflichtprüfung (§ 13 Abs. 5) sein soll sowie
- d) eine Erklärung, ob und wenn ja, wo bereits ein Versuch unternommen worden ist, die Zweite Theologische Prüfung zu bestehen.

(2) Die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt aufgrund der in Abs. 1 genannten Unterlagen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine Mitteilung über die Zulassung. Die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung kann vom Theologischen Prüfungsamt versagt werden, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig eingegangen sind. Der oder dem Betreffenden wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.

(3) Die in § 7 genannte Prüfung ist in der Regel vor der Zulassung zur Prüfung abgenommen. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes ein Abweichen von der Reihenfolge der Prüfungsleistungen festlegen.

(4) Zeiten für die Vorbereitung von Prüfungsleistungen sollen in der Durchführung des Vorbereitungsdienstes Berücksichtigung finden.

§ 6 Rücktritt von der Prüfung

Ein einmaliger Rücktritt ist bis spätestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. Bei einer erneuten Meldung zur Prüfung können die praktischen Prüfungen und die Hausarbeit, sofern sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, anerkannt werden. Die Prüfung findet zum nächstmöglichen Prüfungstermin statt; die Anmeldung gemäß § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

Teil 2: Durchführung der Prüfung

§ 7 Religionspädagogische Prüfung

(1) Für die religionspädagogische Prüfung reicht die Kandidatin oder der Kandidat zu dem vom Theologischen Prüfungsamt genannten Zeitpunkt einen Entwurf als schriftliche Arbeit ein. Das Thema soll sich aus der Praxis der Lehr- und Lernzusammenhänge ergeben und wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor formuliert. Näheres über zeitliche Abläufe und inhaltliche Schwerpunkte der einzelnen Prüfungsphasen legt das Theologische Prüfungsamt fest.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes die Frist für die Abgabe der Arbeit bis zu sieben Tage verlängern. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Ende des Bearbeitungszeitraumes, unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes, gestellt werden. Im Erkrankungsfalle ist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer rechtzeitig ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.

(4) Der Umfang ist auf 72.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zuzüglich Anhang begrenzt. Die Ausarbeitung ist in einer Druckfassung und in einer elektronischen Form einzureichen. Als Abgabetag gilt

das Datum des Poststempels, des Eingangs der E-Mail oder – bei Abgabe beim Theologischen Prüfungsamt – das Datum des Empfangs.

(5) Nach der Durchführung der Sichtstunde findet ein bis zu 30 Minuten dauerndes Gespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Ausschuss und der Kandidatin oder dem Kandidaten statt. Das Gespräch konzentriert sich auf Theorie und Praxis der schriftlich konzipierten und durchgeführten Unterrichtsstunde. Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich in der Lage zeigen, eigenes pädagogisches Handeln im Zusammenhang mit der in der Planung skizzierten religionspädagogischen Konzeption zu begründen, didaktisch zu reflektieren und durch das Aufzeigen von Alternativen weiterzuführen. Bei der Bewertung der Leistung werden zu gleichen Teilen einerseits die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit und andererseits die Bewertungen der Leistungen der Sichtstunde und des Nachgesprächs berücksichtigt. Der Mittelwert aus der Note der Gutachten und der Note von Sichtstunde und Nachgespräch ergibt die Gesamtnote der religionspädagogischen Prüfung. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet. Mindestens eine Person des Prüfungsausschusses sollte nach Möglichkeit kontinuierlich die verschiedenen Prüfungsteile begleiten.

(6) Ist der schriftliche Entwurf nicht mindestens „ausreichend“ benotet, so kann die schriftliche Leistung einmal wiederholt werden. Bei einem nicht mindestens „ausreichend“ benoteten Entwurf ist die Durchführung der Sichtstunde nicht möglich. Wird die Durchführung der Sichtstunde mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss nur die Durchführung wiederholt werden.

(7) Die religionspädagogische Prüfung kann erlassen werden, wenn eine gleichwertige Prüfung bereits abgelegt wurde. Handelt es sich dabei um die Prüfung, die zur endgültigen Lehrerlaubnis für den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz führt, wird die Gesamtnote dieser Prüfung mit einem entsprechenden Vermerk in das Zeugnis übernommen.

(8) Die religionspädagogische Prüfung kann in vom Theologischen Prüfungsamt festgelegten Ausnahmefällen unter Maßgabe der Absätze 1 bis 5 gemeindepädagogisch durchgeführt werden.

§ 8

Die Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit stellt entweder die Ausarbeitung eines Gemeindepädagogischen Projekts (§ 9) oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 10) dar.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht zu dem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin seine oder ihre Entscheidung über die Form der Hausarbeit (gemäß Abs. 1) ein. Zugleich reicht er oder sie einen Themenvorschlag mit Begründung ein. Nach Beratung im Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes setzt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes das Thema fest. Der Umfang der Arbeit ist auf 96.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) begrenzt.

(3) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.

(4) Der Bearbeitungszeitraum beträgt insgesamt vier Wochen. Die Ausarbeitung ist in einer Druckfassung und in einer elektronischen Form einzureichen. Als Abgabetermin gilt das Datum des Poststempels, des Eingangs der E-Mail oder – bei Abgabe beim Theologischen Prüfungsamt – das Datum des Empfangs.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes die Frist für die Abgabe der Arbeit bis zu sieben Tage verlängern. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Ende des Bearbeitungszeitraumes, unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes, gestellt werden.

(6) Im Erkrankungsfalle ist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer rechtzeitig ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Abgabefrist der Arbeit wird um die Dauer der Erkrankung verlängert. Überschreitet die Dauer der Erkrankung den Zeitraum von sieben Kalendertagen, ist eine erneute Themenstellung erforderlich.

§ 9

Das Gemeindepädagogische Projekt

(1) Mit der Ausarbeitung eines Gemeindepädagogischen Projekts soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Planung und die Durchführung der gemeindlichen Arbeit theologisch und konzeptionell zu reflektieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen mit Blick auf die weitere Gemeindearbeit auf wissenschaftlichem Niveau auszuwerten.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin fertigt einen Entwurf aus dem Bereich gemeindepädagogischer Arbeitsfelder, der im Einvernehmen mit dem Mentor oder der Mentorin gewählt wird, an. Das Arbeitsvorhaben ist aus der Gemeindesituation heraus theologisch und pädagogisch zu begründen und in den Kontext der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus zu stellen.

(3) Das Gemeindepädagogische Projekt vollzieht sich in den drei Phasen der Konzeption, der Durchführung und der Reflektion. Die Konzeption ist in einem vom Theologischen Prüfungsamt festgelegten Zeitraum von drei Wochen durch eine schriftliche Arbeit, die die Kriterien einer wissenschaftlichen Hausarbeit erfüllen soll, darzulegen und dem Theologischen Prüfungsamt in einer Druckfassung und in einer elektronischen Form einzureichen. Die Reflektion erfolgt nach Durchführung des Projekts zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgelegten Zeitpunkt durch eine schriftliche Arbeit, die die Kriterien einer wissenschaftlichen Hausarbeit erfüllen soll; sie ist dem Theologischen Prüfungsamt in einer Druckfassung und in einer elektronischen Form einzureichen. Der Umfang der Konzeption darf 72.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), Konzeption und Reflektion zusammen dürfen den Umfang von 96.000 Zeichen gemäß § 7 Abs. 2 nicht überschreiten.

(4) Konzeption und Reflektion werden von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Die Durchführung des Projekts fließt nicht in die Wertung ein.

§ 10

Die Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Mit der Ausarbeitung einer Wissenschaftlichen Hausarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein für die Kirche bedeutendes Thema oder eine wichtige Fragestellung aus einem Arbeitsfeld des Vorbereitungsdienstes in seinen theologischen und humanwissenschaftlichen Kontext einzuordnen.

(2) Eine von einer Theologischen Fakultät, einer Universität oder von einer Kirchlichen Hochschule angenommene Promotionsschrift kann nicht als wissenschaftliche Hausarbeit anerkannt werden.

§ 11

Gottesdienstprüfung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes wählt für den gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b) geplanten Sonntag aus einer der Predigtreihen den Text aus.

(2) Die Gottesdienstprüfung wird mit einer schriftlichen Arbeit vorbereitet, die Ablauf des Gottesdienstes und Predigt umfasst; ihr Umfang ist auf 84.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) begrenzt. Die Ausarbeitung ist in einer Druckfassung und in einer elektronischen Form einzureichen. Als Abgabetermin gilt das Datum des Poststempels, des Eingangs der E-Mail oder – bei Abgabe beim Theologischen Prüfungsamt – das Datum des Empfangs. Der Bearbeitungszeitraum be-

trägt 14 Tage. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 5 und 6 entsprechend. Überschreitet die Dauer der Erkrankung den Zeitraum von vier Kalendertagen, ist eine erneute Themenstellung erforderlich.

(3) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.

(4) Nach dem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gehaltenen Gottesdienst findet ein Nachgespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Prüfungsausschuss statt. Beim Gottesdienstnachgespräch sollen Entscheidungen hinsichtlich der Gottesdienstgestaltung sowie dieser selbst erörtert und von der Kandidatin oder dem Kandidaten begründet werden. Bei der Bewertung der Leistung werden zu gleichen Teilen einerseits die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit und andererseits die Bewertungen der Leistungen des Gottesdienstes und des Nachgesprächs berücksichtigt. Der Mittelwert aus der Note der Gutachten und der Note von Gottesdienst und Nachgespräch ergibt die Gesamtnote der Gottesdienstprüfung. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet. Mindestens eine Person des Prüfungsausschusses sollte nach Möglichkeit kontinuierlich die verschiedenen Prüfungsteile begleiten.

(5) Wird die Durchführung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so muss die Gottesdienstprüfung wiederholt werden.

§ 12 Projektklausur

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine Klausur zu schreiben.

(2) Für die Klausur ist ein Bearbeitungszeitraum von acht Stunden vorzusehen. Sie umfasst eine Übersetzung, einen Essay und eine praktische Ausarbeitung.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin hat nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, eine praktische Ausarbeitung sachlich und formal in einer begrenzten Zeit angemessen zu bearbeiten. Es ist ein systematisch-theologisches oder ein biblisch-theologisches Thema zu behandeln. Die Themen werden je in Verbindung mit einem alttestamentlichen und einem neutestamentlichen Text zur Auswahl gestellt. Für die Übersetzung werden Lexika ausgehändigt; für sie sind 90 Minuten vorzusehen.

(4) Die Themenstellung erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 13 Handlungsfeldprüfungen

(1) Das Prüfungsgespräch in den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern geht von den Erfahrungen der Kandidatin oder des Kandidaten aus, die in den verschiedenen Vikariatsabschnitten gemacht worden und im Vikariatsbericht niedergeschrieben sind. Dieser berichtet auf Grundlage des Vikariatstagebuches über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst und ist nach den Handlungsfeldern (Abs. 3) gegliedert. Er ist drei Monate vor dem Termin der ersten mündlichen Prüfung einzureichen.

(2) In den Prüfungsgesprächen soll das Handlungsfeld in dreifacher Hinsicht reflektiert werden:

1. Die Kandidatin oder der Kandidat soll den Gegenstand deskriptiv vorstellen, Probleme benennen und in den aktuellen praktisch-theologischen, ökumenischen und diakonischen Kontext einordnen.
2. Theologische Grundentscheidungen der Kandidatin oder des Kandidaten sollen dabei zur Sprache kommen.
3. Sie oder er soll auf der einen Seite das kirchliche Handeln biblisch, historisch und systematisch begründen und auf der anderen

Seite historische und systematische Kenntnisse und Urteile dem eigenen Handeln zugrunde legen.

(3) Die Prüfungsgespräche finden in folgenden Handlungsfeldern statt:

1. Gottesdienst und Verkündigung,
2. Bildung: Gemeinde- und Religionspädagogik,
3. Seelsorge,
4. Gemeindeaufbau und Mission,
5. Gestalt und Ordnung der Kirche sowie
6. Wahlpflichtbereich.

Die Dauer der Prüfung im Handlungsfeld beträgt – mit Ausnahme der Seelsorge – 15 bis 20 Minuten.

(4) Für das Handlungsfeld Seelsorge reicht die Kandidatin oder der Kandidat zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen der oder dem Prüfenden ein Verbatim ein. Die Ausarbeitung darf eine Seite nicht überschreiten. Das Gespräch soll darauf bezogen Seelsorge in Theorie und Praxis reflektieren. Es soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Im Wahlpflichtbereich wird das Gespräch über einen der nachstehend genannten Bereiche geführt, den die Kandidatin oder der Kandidat benannt und begründet hat (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c). Es bestehen folgende Wahlpflichtbereiche:

1. Diakonie,
2. Ökumene,
3. Christentum und andere Religionen,
4. Kirche und Kunst, Kirchenbau,
5. Kirche und Medien, Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit,
6. Kirche und Musik,
7. Regionalkirchengeschichte.

(6) Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

Teil 3: Bewertung und Ergebnis der Prüfung

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten festgesetzt:

sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
gut	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt,
befriedigend	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die religionspädagogische Prüfung, die Klausur, die Hausarbeit und der Gottesdienstentwurf werden jeweils von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes beurteilt. Stimmen diese in ihrer Bewertung nicht überein und ist eine Einigung zwischen ihnen nicht zu erzielen, so ist das arithmetische Mittel über die Endnote zu bilden; das Mittel wird gemäß Abs. 1 und 2 nach oben hin gerundet. Dieses Verfahren gilt nicht, wenn eines der beiden Gutachten mit „nicht ausreichend“ bewertet. In diesem Fall entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Vorarbeiten und die begründete Beurteilung der religionspädagogischen Prüfung und der Gottesdienstarbeit sowie die Gutachten der Hausarbeit werden der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt.

§ 15

Ergebnis der Prüfung

(1) Vor den Handlungsfeldprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Nachfrage die Bewertung der schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.

(2) Im Anschluss an die mündlichen Prüfungen findet die Abschlussitzung der Prüfungskommission statt, an der mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Diese Sitzung ist nicht öffentlich und wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes geleitet.

(3) Die Prüfungskommission legt aufgrund aller Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung mit einer der unter § 14 genannten Noten fest. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten. Dabei zählen die Noten des religionspädagogischen Projektes, der Hausarbeit, der Klausur sowie der Gottesdienstprüfung jeweils zweifach, die Noten der Handlungsfeldprüfungen jeweils einfach.

(4) Die Zweite Theologische Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Für die Bildung der Prüfungsnote der jeweiligen Prüfungsleistung sowie die Bildung der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

Bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der erzielte Durchschnitt ist in Klammern hinter der Gesamtnote zu notieren.

(6) Über die Bewertung der Einzelleistungen und die Feststellung des Gesamtergebnisses wird ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterzeichnet wird.

(7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis in der Regel mündlich bekannt.

(8) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.

§ 16

Nachprüfung und Wiederholung

(1) Wird eine der Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine Nachprüfung für diese Prüfungsleistung erforderlich. Diese ist mit Ausnahme des religionspädagogischen Projekts (§ 7) nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen zu leisten. Wird bei einer Nachprüfung die Leistung als „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden.

(2) Werden zwei Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung können Projektprüfungen und schriftliche Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Der Termin der Wiederholung findet in der Regel im nächsten Prüfungsdurchgang statt; er wird vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt.

(3) Bei der Wiederholung der Zweiten Theologischen Prüfung ist eine erneute Nachprüfung nicht zulässig.

§ 17

Unterbrechung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

(1) Wird ohne triftigen Grund ein Prüfungszeitpunkt versäumt, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Liegt ein triftiger Grund für das Versäumnis vor, so ist er dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet darüber, ob und wie die Prüfung fortzusetzen ist, und teilt diese Entscheidung der oder dem zu Prüfenden mit. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Beruht das Versäumnis auf Krankheit, hat die oder der zu Prüfende dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

(4) Die Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn die oder der zu Prüfende in Täuschungsabsicht benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht. Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Geprüften wird auf Antrag innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 19

Rechtsbehelf

Gegen abschließende Zulassungs- und Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch beim Theologischen Prüfungsamt eingelegt werden. Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruchsentscheidung kann Klage beim kirchlichen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

(2) Die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 5. November 2004 (KABl. Seite 214), gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, deren Vorbereitungsdiens t vor dem 1. September 2013 begonnen hat, und tritt im Übrigen außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2013

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

Ordnung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung

Vom 14. Juni 2013

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 8 Nummer 3 der Ordnung des Theologischen Prüfungswesens in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 5. November 2004 (KABl Seite 214) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Teil 1: Grundsätze, Vorbereitung der Prüfung

§ 1

Prüfungsziel

Die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung dient dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten zu einer auftragsgemäßen professionellen Amtsführung als ordinierte Gemeindepädagogin oder ordinerter Gemeindepädagoge. Dabei soll eine Vertiefung der im Studium gewonnenen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten und deren Überführung in die pastorale Praxis sowie die Herausbildung einer pastoralen Identität nachgewiesen werden.

§ 2

Prüfungsarten

Die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung besteht aus drei praktischen Prüfungen (§§ 7 bis 9), einer Klausur (§ 10) und sechs mündlichen Prüfungen (§ 11).

§ 3

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes nimmt im Auftrag des oder der Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes den Vorsitz in der Prüfungskommission wahr. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes bildet die Prüfungsausschüsse. Die Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss setzt die Mitgliedschaft im Theologischen Prüfungsamt voraus. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus der Prüferin oder dem Prüfer, einer oder einem Vorsitzenden und einer Protokollantin oder einem Protokollanten.

(2) Über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsleistungen entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der jeweilige Prüfungsausschuss.

(3) Über jedes Prüfungsgespräch im Rahmen der praktischen Prüfungen und über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die erteilte Note festgehalten wird. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Meldung für die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung ist berechtigt, wer am Vorbereitungsdienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ordnungsgemäß teilgenommen hat.

(2) Das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes kann in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung anderer Kandidatinnen und Kandidaten genehmigen, sofern diese eine entsprechende Vorbildung nachweisen.

(3) Verfahrensentscheidungen im Prüfungsablauf trifft die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 5

Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung erfolgt zum 1. Dezember des zweiten Jahres im Vorbereitungsdienst. Der Meldung sind beizufügen:

- a) eine Ergänzung des Lebenslaufes seit der Ersten Gemeindepädagogischen Prüfung,
- b) die Anmeldung zur Gottesdienstprüfung (§ 9),
- c) die Mitteilung, welches Handlungsfeld Gegenstand der mündlichen Wahlpflichtprüfung (§ 11 Abs. 7) sein soll sowie
- d) eine Erklärung, ob und wenn ja, wo bereits ein Versuch unternommen worden ist, die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung zu bestehen.

(2) Die Zulassung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung erfolgt aufgrund der in Abs. 1 genannten Unterlagen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine Mitteilung über die Zulassung.

(3) Die Zulassung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung kann vom Theologischen Prüfungsamt versagt werden, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig eingegangen sind. Der oder dem Betreffenden wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.

(4) Die in § 7 genannte Prüfung ist in der Regel vor der Zulassung zur Prüfung abgenommen. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes ein Abweichen von der Reihenfolge der Prüfungsleistungen festlegen.

(5) Zeiten für die Vorbereitung von Prüfungsleistungen sollen in der Durchführung des Vorbereitungsdienstes Berücksichtigung finden.

§ 6

Rücktritt von der Prüfung

Ein einmaliger Rücktritt ist bis spätestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. Bei einer erneuten Meldung zur Prüfung können die praktischen Prüfungen, sofern sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, anerkannt werden. Die Prüfung findet zum nächstmöglichen Prüfungstermin statt; die Anmeldung gemäß § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

Teil 2: Durchführung der Prüfung

§ 7

Religionspädagogische Prüfung

(1) Für die religionspädagogische Prüfung reicht die Kandidatin oder der Kandidat zu dem vom Theologischen Prüfungsamt genannten Zeitpunkt einen Entwurf als eine schriftliche Arbeit ein. Das Thema soll sich aus der Praxis der Lehr- und Lernzusammenhänge ergeben und wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor formuliert. Näheres über zeitliche Abläufe und inhaltliche Schwerpunkte der einzelnen Prüfungsphasen legt das Theologische Prüfungsamt fest.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes die Frist für die Abgabe der Arbeit bis zu sieben Tage verlängern. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Ende des Bearbeitungszeitraumes, unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes, gestellt werden. Im Erkrankungsfalle ist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer rechtzeitig ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.

(4) Der Umfang ist auf 72.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zuzüglich Anhang begrenzt. Die Ausarbeitung ist in einer Druckfassung

und in einer elektronischen Form einzureichen. Als Abgabetag gilt das Datum des Poststempels, des Eingangs der E-Mail oder – bei Abgabe beim Theologischen Prüfungsamt – das Datum des Empfangs.

(5) Nach der Durchführung der Sichtstunde findet ein bis zu 30 Minuten dauerndes Gespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Ausschuss und der Kandidatin oder dem Kandidaten statt. Das Gespräch konzentriert sich auf Theorie und Praxis der schriftlich konzipierten und durchgeführten Unterrichtsstunde. Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich in der Lage zeigen, eigenes pädagogisches Handeln im Zusammenhang mit der in der Planung skizzierten religionspädagogischen Konzeption zu begründen, didaktisch zu reflektieren und durch das Aufzeigen von Alternativen weiterzuführen. Bei der Bewertung der Leistung werden zu gleichen Teilen einerseits die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit und andererseits die Bewertungen der Leistungen der Sichtstunde und des Nachgesprächs berücksichtigt. Der Mittelwert aus der Note der Gutachten und der Note von Sichtstunde und Nachgespräch ergibt die Gesamtnote der religionspädagogischen Prüfung. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet. Mindestens eine Person des Prüfungsausschusses sollte nach Möglichkeit kontinuierlich die verschiedenen Prüfungsteile begleiten.

(6) Ist der schriftliche Entwurf nicht mindestens „ausreichend“ benotet, so kann die schriftliche Leistung einmal wiederholt werden. Bei einem nicht mindestens „ausreichend“ benoteten Entwurf ist die Durchführung der Sichtstunde nicht möglich. Wird die Durchführung der Sichtstunde mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss nur die Durchführung wiederholt werden.

(7) Die religionspädagogische Prüfung kann erlassen werden, wenn eine gleichwertige Prüfung bereits abgelegt wurde. Handelt es sich dabei um die Prüfung, die zur endgültigen Lehrerlaubnis für den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz führt, wird die Gesamtnote dieser Prüfung mit einem entsprechenden Vermerk in das Zeugnis übernommen.

(8) Die religionspädagogische Prüfung kann in vom Theologischen Prüfungsamt festgelegten Ausnahmefällen unter Maßgabe der Absätze 1 bis 5 gemeindepädagogisch durchgeführt werden.

§ 8

Das Gemeindepädagogische Praxisprojekt

(1) Mit der Ausarbeitung eines Gemeindepädagogischen Projekts soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Planung und die Durchführung der gemeindlichen Arbeit theologisch, humanwissenschaftlich und konzeptionell zu reflektieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen mit Blick auf die weitere Gemeindegemeinschaft auf wissenschaftlichem Niveau auszuwerten.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin fertigt einen Entwurf aus dem Bereich gemeindepädagogischer Arbeitsfelder, der im Einvernehmen mit dem Mentor oder der Mentorin gewählt wird, an. Das Arbeitsvorhaben ist aus der Gemeindesituation heraus theologisch und pädagogisch zu begründen und in den Kontext der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus zu stellen. Die Kandidatin oder der Kandidat reicht zu dem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin einen Themenvorschlag mit Begründung ein. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes setzt das Thema fest.

(3) Das Gemeindepädagogische Praxisprojekt vollzieht sich in den drei Phasen der Konzeption, der Durchführung und der Reflexion. Die Konzeption ist in einem vom Theologischen Prüfungsamt festgelegten Zeitraum von drei Wochen durch eine schriftliche Arbeit darzulegen und dem Theologischen Prüfungsamt in einer Druckfassung und in einer elektronischen Form einzureichen. Die Reflexion erfolgt nach Durchführung des Projekts zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgelegten Zeitpunkt durch eine schriftliche

Arbeit, die die Kriterien einer wissenschaftlichen Hausarbeit erfüllen soll; sie ist dem Theologischen Prüfungsamt in einer Druckfassung und in einer elektronischen Form einzureichen. Der Umfang der Konzeption darf 72.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), Konzeption und Reflexion zusammen dürfen den Umfang von 96.000 Zeichen nicht überschreiten.

(4) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.

(5) Der Bearbeitungszeitraum beträgt insgesamt vier Wochen. Die Ausarbeitung ist in einer Druckfassung und in einer elektronischen Form einzureichen. Als Abgabetag gilt das Datum des Poststempels, des Eingangs der E-Mail oder – bei Abgabe beim Theologischen Prüfungsamt – das Datum des Empfangs.

(6) Konzeption und Reflexion werden von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Die Durchführung des Projekts fließt nicht in die Wertung ein.

(7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes die Frist für die Abgabe der Arbeit bis zu sieben Tage verlängern. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Ende des Bearbeitungszeitraumes, unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes, gestellt werden.

(8) Im Erkrankungsfalle ist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer rechtzeitig ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Abgabefrist der Arbeit wird um die Dauer der Erkrankung verlängert. Überschreitet die Dauer der Erkrankung den Zeitraum von sieben Kalendertagen, ist eine erneute Themenstellung erforderlich.

§ 9

Gottesdienstprüfung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes wählt für den gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b) geplanten Sonntag aus einer der Predigtreihen den Text aus.

(2) Die Gottesdienstprüfung wird mit einer schriftlichen Arbeit vorbereitet, die Ablauf des Gottesdienstes und Predigt umfasst; ihr Umfang ist auf 84.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) begrenzt. Die Ausarbeitung ist in einer Druckfassung und in einer elektronischen Form einzureichen. Als Abgabetag gilt das Datum des Poststempels, des Eingangs der E-Mail oder – bei Abgabe beim Theologischen Prüfungsamt – das Datum des Empfangs. Der Bearbeitungszeitraum beträgt 14 Tage. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 7 und 8 entsprechend. Überschreitet die Dauer der Erkrankung den Zeitraum von vier Kalendertagen, ist eine erneute Themenstellung erforderlich.

(3) Am Ende der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass

die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst wurde und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht verwendet wurden.

(4) Nach dem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gehaltenen Gottesdienst findet ein Nachgespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Prüfungsausschuss statt. Beim Gottesdienstnachgespräch sollen Entscheidungen hinsichtlich der Gottesdienstgestaltung sowie dieser selbst erörtert und von der Kandidatin oder dem Kandidaten begründet werden. Bei der Bewertung der Leistung werden zu gleichen Teilen einerseits die Bewertungen der schriftlichen Vorarbeit und andererseits die Bewertungen der Leistungen des Gottesdienstes und des Nachgesprächs berücksichtigt. Der Mittelwert aus der Note der Gutachten und der Note von Gottesdienst und Nachgespräch ergibt die Gesamtnote der Gottesdienstprüfung. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet. Mindestens eine Person des Prüfungsausschusses sollte nach Möglichkeit kontinuierlich die verschiedenen Prüfungsteile begleiten.

(5) Wird die Durchführung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so muss die Gottesdienstprüfung wiederholt werden.

§ 10 Projektklausur

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine Klausur zu schreiben.

(2) Für die Klausur ist ein Bearbeitungszeitraum von acht Stunden vorzusehen. Sie umfasst eine Übersetzung, einen Essay und eine praktische Ausarbeitung.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin hat nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, eine praktische Ausarbeitung sachlich und formal in einer begrenzten Zeit angemessen zu bearbeiten. Es ist ein soziologisch-pädagogisches oder ein biblisch-praktisches Thema zu behandeln. Für die biblisch-praktische Klausur wird je ein Thema in Verbindung mit einem alttestamentlichen und einem neutestamentlichen Text in der Übersetzung Martin Luthers zur Auswahl gestellt. Lexika und Vergleichstexte werden ausgehändigt.

(4) Die Themenstellung erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 11 Handlungsfeldprüfungen

(1) Das Prüfungsgespräch in den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern geht von den Erfahrungen der Kandidatin oder des Kandidaten aus, die in den verschiedenen Vikariatsabschnitten gemacht worden und im Vikariatsbericht niedergeschrieben sind. Dieser berichtet über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst und ist nach den Handlungsfeldern (Abs. 3) gegliedert. Er ist drei Monate vor dem Termin der ersten mündlichen Prüfung einzureichen.

(2) In den Prüfungsgesprächen soll das Handlungsfeld in dreifacher Hinsicht reflektiert werden:

1. Die Kandidatin oder der Kandidat soll den Gegenstand deskriptiv vorstellen, Probleme benennen und in den aktuellen praktisch-theologischen, ökumenischen und diakonischen Kontext einordnen.
2. Theologische Grundentscheidungen der Kandidatin oder des Kandidaten sollen dabei zur Sprache kommen.
3. Sie oder er soll auf der einen Seite das kirchliche Handeln biblisch, historisch und systematisch begründen und auf der anderen Seite historische und systematische Kenntnisse und Urteile dem eigenen Handeln zugrunde legen.

(3) Die Prüfungsgespräche finden in folgenden Handlungsfeldern statt:

1. Gottesdienst und Theologie,
2. Bildung: Gemeinde- und Religionspädagogik,
3. Seelsorge,
4. Gestalt und Ordnung der Kirche,
5. Biblicum sowie
6. Wahlpflichtbereich.

Die Dauer der Prüfung im Handlungsfeld beträgt – mit Ausnahme der Seelsorge – 15 bis 20 Minuten.

(4) Für das Handlungsfeld „Seelsorge“ reicht die Kandidatin oder der Kandidat zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen der oder dem Prüfenden ein Verbatim ein. Die Ausarbeitung darf eine Seite nicht überschreiten. Das Gespräch soll darauf bezogen Seelsorge in Theorie und Praxis reflektieren. Es soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Im „Biblicum“ weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er in der Lage ist, einen zentralen biblischen Text zu erfassen, ihn in den biblischen Horizont einzuordnen und seine Beziehung zu gegenwärtigen gemeindlichen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Fragestellungen aufzuweisen. Textgrundlage ist die Übersetzung Martin Luthers.

(6) Im Wahlpflichtbereich wird das Gespräch über einen der nachstehend genannten Bereiche geführt, den die Kandidatin oder der Kandidat benannt und begründet hat (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c). Es bestehen folgende Wahlpflichtbereiche:

1. Gemeindeaufbau und Mission,
2. Kirche und neue pädagogische Fragestellungen,
3. Diakonie,
4. Ökumene,
5. Christentum und andere Religionen,
6. Kirche und Kunst, Kirchenbau,
7. Kirche und Medien, kirchliche Öffentlichkeitsarbeit,
8. Kirche und Musik,
9. Regionalkirchengeschichte.

(7) Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

Teil 3: Bewertung und Ergebnis der Prüfung

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten festgesetzt:

sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
gut	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt,
befriedigend	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die religionspädagogische Prüfung, die Klausur, das gemeindepädagogische Praxisprojekt und der Gottesdienstentwurf werden jeweils von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes beurteilt. Stimmen diese in ihrer Bewertung nicht überein und ist eine Einigung zwischen ihnen nicht zu erzielen, so ist das arithmetische Mittel über die Endnote zu bilden; das Mittel wird gemäß Abs. 1 und 2 nach oben hin gerundet. Dieses Verfahren gilt nicht, wenn eines der beiden Gutachten mit „nicht ausreichend“ bewertet. In diesem Fall entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter im Rahmen der gegebenen Noten.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Vorarbeiten und die begründete Beurteilung der religionspädagogischen Prüfung und der Gottesdienstarbeit sowie die Gutachten des gemeindepädagogischen Praxisprojekts werden der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt.

§ 13 Ergebnis der Prüfung

(1) Vor den Handlungsfeldprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Nachfrage die Bewertung der schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.

(2) Im Anschluss an die mündlichen Prüfungen findet die Abschlussitzung der Prüfungskommission statt, an der mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Diese Sitzung ist nicht öffentlich und wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes geleitet.

(3) Die Prüfungskommission legt aufgrund aller Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung mit einer der unter § 12 genannten Noten fest. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten. Dabei zählen die Noten des religionspädagogischen Projektes, des gemeindepädagogischen Praxisprojekts, der Klausur sowie der Gottesdienstprüfung jeweils zweifach, die Noten der Handlungsfeldprüfungen jeweils einfach.

(4) Die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Für die Bildung der Prüfungsnote der jeweiligen Prüfungsleistung sowie die Bildung der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

Bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der erzielte Durchschnitt ist in Klammern hinter der Gesamtnote zu notieren.

(6) Über die Bewertung der Einzelleistungen und die Feststellung des Gesamtergebnisses wird ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterzeichnet wird.

(7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis in der Regel mündlich bekannt.

(8) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.

§ 14

Nachprüfung und Wiederholung

(1) Wird eine der Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine Nachprüfung für diese Prüfungsleistung erforderlich. Diese ist mit Ausnahme der religionspädagogischen Prüfung (§ 7) nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen zu leisten. Wird bei einer Nachprüfung die Leistung als „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung nicht bestanden.

(2) Werden zwei Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung können Projektprüfungen und schriftliche Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Der Termin der Wiederholung findet in der Regel im nächsten Prüfungsdurchgang statt; er wird vom Theologischen Prüfungsamt bestimmt.

(3) Bei der Wiederholung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung ist eine erneute Nachprüfung nicht zulässig.

§ 15

Unterbrechung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

(1) Wird ohne triftigen Grund ein Prüfungszeitpunkt versäumt, so gilt die jeweilige Prüfungsleistung als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Liegt ein triftiger Grund für das Versäumnis vor, so ist er dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer entscheidet darüber, ob und wie die Prüfung fortzusetzen ist, und teilt diese Entscheidung der oder dem zu Prüfenden mit. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Beruht das Versäumnis auf Krankheit, hat die oder der zu Prüfende dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden.

(4) Die Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn die oder der zu Prüfende in Täuschungsabsicht benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht. Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Geprüften wird auf Antrag innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 17

Rechtsbehelf

Gegen abschließende Zulassungs- und Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch beim Theologischen Prüfungsamt eingelegt werden. Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruchsentscheidung kann Klage zum kirchlichen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

(2) Die Ordnung der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung vom 13. Mai 2005 (KABl. Seite 90), gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2013 begonnen hat, und tritt im Übrigen außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2013

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

*

**Verordnung
zur Überleitung von Regelungen
des Reformabsicherungsgesetzes
für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin
in einen grundordnungsgemäßen Zustand**

Vom 14. Juni 2013

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 3 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 vom 17. November 2012 (KABl. S. 238) auf Antrag des Kreiskirchenrates des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Protzen-Wustrau-Randensleben, Ruppin und Temnitz sind Gesamtkirchengemeinden im Sinne des Kirchengesetzes über die Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt – GKGG) vom 17. November 2012 (KABl. S. 240). Die Wörter „Evangelische Gesamtkirchengemeinde“ sind Bestandteil ihres Namens.

(2) Aufteilung und Zuschnitt der Ortskirchen ergibt sich aus der gemäß § 1 Abs. 2 des Gesamtkirchengemeindegesezt zu errichtenden Satzung.

§ 2

(1) Die amtierenden Gesamtgemeindekirchenräte bleiben als Gemeindekirchenräte im Sinne der Grundordnung im Amt, bis nach der nächsten Ältestenwahl eine Neubildung gemäß § 4 des Gesamtkirchengemeindegesezt erfolgt.

(2) Die amtierenden Gesamtgemeindevvertretungen bleiben bis zur nächsten Ältestenwahl als Gemeindevsynoden im Sinne von § 5 des Gesamtkirchengemeindegesezt bestehen. Die Neubildung der Gemeindevsynoden erfolgt nach der nächsten Ältestenwahl, sofern die jeweilige Satzung der Gesamtkirchengemeinde ihre Errichtung vorsieht.

(3) Die erstmalige Bildung von Ortskirchenräten erfolgt gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 des Gesamtkirchengemeindegesezt bei der nächsten Ältestenwahl.

(4) Die von den amtierenden Gesamtgemeindevvertretungen gemäß § 1 Abs. 3 des Reformabsicherungsgesetzes für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin vom 16. Mai 2009 (KABl. S. 115) verabschiedeten Satzungen sind, bei erfolgter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, Satzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesamtkirchengemeindegesezt.

§ 3

(1) Die Gesamtheit aller Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin (sowie des möglichen Rechtsnachfolgers für das Gebiet des genannten Kirchenkreises) gilt längstens bis zum 31. Dezember 2019 als Pfarrsprengel im Sinne von Artikel 33 der Grundordnung.

(2) In diesem Zeitraum nimmt der Kreiskirchenrat bei der Pfarrstellenbesetzung die Aufgaben der Gemeindekirchenräte nach Artikel 33 Abs. 2 der Grundordnung und § 4 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes wahr. Er entscheidet im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden, in denen ein ortsbezogener Pfarrdienst wahrgenommen werden soll.

(3) Der Pfarrdienst ist im Kirchenkreis in ortsbezogenen und aufgabenorientierten Dienst gegliedert. Der Kreiskirchenrat nimmt längstens bis zum 31. Dezember 2019 auch die Aufgaben der Kreissynode gemäß Artikel 42 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b der Grundordnung wahr. Die Zuordnung erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst.

(4) Die jeweiligen Dienstwohnungszuweisungen bleiben bestehen. Für zukünftige Entscheidungen in Dienstwohnungsangelegenheiten ist, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Konsistoriums, der Kreiskirchenrat zuständig.

§ 4

Die Mitglieder der Kreissynode gemäß Artikel 43 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 der Grundordnung werden im Rahmen des nächsten turnusgemäßen Wahltermins nach Maßgabe einer kreiskirchlichen Satzung (Artikel 43 Abs. 4 der Grundordnung) neu gewählt. In dieser kann geregelt sein, dass bestimmte berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie seiner Kirchengemeinden der Kreissynode als geborene Mitglieder angehören. Bis dahin bleibt die Kreissynode in ihrer derzeitigen Zusammensetzung im Amt.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2013

Kirchenleitung

Dr. Markus D r ö g e

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung eines Superintendentenamtes

– Bewerbungen sind zulässig von Pfarrerinnen und Pfarrern aller Gliedkirchen der EKD –

Im Evangelischen Kirchenkreis Prignitz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 10 Jahren zu besetzen.

Ihr oder ihm soll eine kreiskirchliche Stelle übertragen werden.

Damit verbunden ist ein Predigtamt in der Stadt Perleberg, wo sich auch der Dienstsitz befindet.

Zur Stelle gehört eine 230 m² große, gut sanierte Dienstwohnung mit großem Garten und Zugang zur Stepenitz.

Der neue Kirchenkreis mit rd. 18.000 Gemeindegliedern ist in diesem Jahr durch Fusion der Kirchenkreise Perleberg-Wittenberge und Havelberg-Pritzwalk entstanden. Daraus ergibt sich die besondere Aufgabe, den weiteren Prozess des Zusammenwachsens zu leiten und tragbare Konzepte für das kirchliche Leben in einem ländlichen Kirchenkreis gemeinsam mit 30 Hauptamtlichen und vielen motivierten Ehrenamtlichen zu gestalten.

Der Landratsitz Perleberg liegt auf halbem Weg zwischen Berlin und Hamburg (jeweils eineinhalb Stunden Fahrtzeit entfernt, in gleicher Zeit ist die Ostsee zu erreichen). Die weite Landschaft des Kirchenkreises ist geprägt durch viele Dörfer und die Städte Perleberg, Havelberg, Bad Wilsnack, Wittenberge und Pritzwalk mit insgesamt 155 Kirchen sowie durch die Elbe, Windräder und sommerliche Kulturprojekte. In Perleberg sind alle Schulformen und unterschiedliche Freizeitmöglichkeiten vorhanden.

Der Kirchenkreis sucht eine/n kontaktfreudige/n und integrierende/n Pfarrerin oder Pfarrer mit Leitungskompetenz und mit der Fähigkeit und dem Willen

- geistlich-theologische Impulse zu setzen,
- „Gemeinde“ theologisch und strukturell zu bedenken,
- zur Gestaltung von konzeptioneller Arbeit und der kreiskirchlichen Strukturen,
- zur Aufnahme der verschiedenen Ideen und Frömmigkeitsstile im Kirchenkreis,
- zur Fürsorge und zur Seelsorge an den Mitarbeitenden,
- zur Motivation und Vernetzung von Mitarbeitenden,
- Konflikte rechtzeitig zu erkennen und zu bearbeiten,
- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Kirchemusik zu fördern,
- die Fragen der Kommunen und Ämter in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit wahrzunehmen und aufzunehmen,
- zum Verständnis für den ländlichen Raum mit seinen Entfernungen.

Im Kirchenkreis warten engagierte Mitarbeitende, die der neuen Superintendentin oder dem neuen Superintendenten beim Ankommen und Einarbeiten aktiv zur Seite stehen, z. B. bei der Arbeitssuche des Partners oder der Partnerin.

Der Sprengel Potsdam begleitet den Dienst und lädt zur guten Gemeinschaft im Ephorenkonvent ein.

Die Landeskirche unterstützt im neuen Leitungsamt z. B. durch Beratung in Fragen des Kirchenrechts und durch die Finanzierung spezifischer Leitungs-Fortbildungen an der Gemeindeakademie Rummelsberg.

Weitere Auskünfte erteilen Generalsuperintendentin Heilgard Asmus, Telefon: 03 31/9 51 23 42, h.asmus@ekbo.de, und der Präses der Kreissynode Dr. Hinze, Telefon: 03 87/9 75 25 47.

Bewerbungen werden bis zum 15. August 2013 erbeten an das Konsistorium der EKBO, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus ist voraussichtlich ab dem 1. September 2013 mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Die Krankenhauseelsorgerin oder der Krankenhauseelsorger nimmt ihren oder seinen Dienst im Carl-Thiem-Klinikum gGmbH Cottbus (CTK) wahr, das mit 1.300 Betten und 2.300 Mitarbeitern (davon rund 300 Ärztinnen und Ärzte sowie fast 1.000 Pflegekräfte) das größte Krankenhaus in Brandenburg und Akademisches Lehrkrankenhaus der Berliner Charité ist.

Zu den Aufgaben in der Pfarrstelle gehören bisher:

- seelsorgerliche Begleitung von Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden in allen Bereichen des CTK,
- wöchentliche Gottesdienste in Zusammenarbeit mit dem zweiten evangelischen Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge und der katholischen Krankenhauseelsorge, in der ebenfalls ein personeller Wechsel ansteht,
- Bestattung von Sternenkindern auf der Gemeinschaftsgrabstätte,
- Kontaktpflege mit den Mitarbeitenden des CTK und der Klinikleitung,
- Mitarbeit im klinischen Ethikkomitee,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Begleitung und Ausbau der ehrenamtlichen Krankenhauseelsorge.

Cottbus ist Universitätsstadt mit einer vielfältigen Kita- und Schullandschaft. Staatstheater, Konservatorium, Kinos und Museen bieten niveauvolle Kultur, die Kirchen der Stadt vielfältige Kirchenmusik. Auch Sportbegeisterte finden in Cottbus viele Angebote. Der Spreewald zieht Naturliebhaber an, das gut ausgebaute Radwegenetz der Region Touristen von überallher.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15.12.2000 (KABl. 2001, S. 7 und KABl 2006, S. 22) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerinnen für Krankenhauseelsorge Gabriele Lucht, Telefon: 030/2 43 44-232, und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 0160/7 42 42 58.

Bewerbungen werden bis zum 2. September 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die (2.) Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz, ist voraussichtlich ab dem 1. Oktober 2013 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Paulus-Kirchengemeinde mit 5.000 Gemeindegliedern liegt im Süden Berlins.

Das Gemeindeleben ist weit gefächert. Ein wichtiger Schwerpunkt liegt in der Kirchenmusik. Die Gemeinde ist Trägerin von zwei Kindertagesstätten.

Neben einer Pfarrerin (75 % Dienstumfang) arbeiten in der Gemeinde eine Diakonin im Konfirmandenunterricht und in der Jugendarbeit (50 % Beschäftigungsumfang), eine Kirchenmusikerin (80 % BU), ein Küster sowie eine weitere Verwaltungskraft (zus. 75 % BU). Der Besuchsdienst, die offene Kinderarbeit und ein Gemeindecafé werden von geringfügig Beschäftigten getragen. Hinzu kommt ein großer Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen wichtigen Bereichen des Gemeindelebens, z. B. im KU und in der Jugendarbeit, bei der Offenen Kirche, im Besuchsdienst, im Gemeindebüro und in der Seniorenarbeit.

Es gibt einen Bauverein und einen Kirchenmusikverein, die die Gemeindearbeit unterstützen.

Die Gemeinde wünscht sich von der künftigen Pfarrerin bzw. dem künftigen Pfarrer, dass sie oder er

- den Gottesdienst als Zentrum versteht und Gottesdienste mit Freude und Sorgfalt vorbereitet und feiert,
- den großen Bereich der Konfirmandenarbeit (im aktuellen Jahrgang ca. 85 KonfirmandInnen und 30 TeamerInnen) zusammen mit der Diakonin verantwortet,
- die bestehende Familienarbeit/Familienkirche weiter trägt,
- Erfahrung in der Leitungstätigkeit sowie Geschäftsführung und im Umgang mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden mitbringt,
- Offenheit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Region Lichterfelde und im Kirchenkreis Steglitz mitbringt.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Gemeinde ist bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Frau Brigitte Klick, über das Gemeindebüro, Telefon: 030/844 93 20, sowie Pfarrerin Gabriele Helmert, Telefon: 030/81 29 56 93.

Bewerbungen werden bis zum 2. September 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nikolassee, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist ab dem 1. Dezember 2013 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde im Südwesten Berlins zählt ca. 3.600 (überwiegend bürgerlich geprägte) Gemeindeglieder. Der Anteil Evangelischer Christen an der Gesamtbevölkerung beträgt im Kirchenkreis ca. 30 %. Die Stelle verbindet die Vorteile eines (auch familienfreundlichen) Wohnens am Stadtrand mit der schnellen Erreichbarkeit von Berlins Innenstadt und Potsdam (S-Bahn).

Es wird gesucht eine Persönlichkeit im Pfarramt, die oder der ihre oder seine Gaben mit Leidenschaft in den Dienst der Gemeinde stellt.

- Die Gemeinde wünscht sich
- Freude am Predigen mit aktuellem Bezug – Freude an liturgischer Tradition,
 - Theologische Wachheit,
 - Integrative Kraft für das Team von 19 beruflichen und ca. 120+ ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
 - Sensibilität für die christliche Gemeinschaft über die Gemeinde hinaus.

Die Gemeinde bietet

- engagierte Gemeindeglieder und eine 100-jährige Geschichte,
- gut besuchte Gottesdienste,
- ca. 50 Konfirmanden je Jahrgang und die zahlreichen Chancen einer Gemeinde-Kita mit 65 Plätzen,
- Kirchenmusik auf hohem Niveau mit einer B-Kirchenmusikerin (50 %),
- eine wunderschöne Kirche mit einem angrenzenden gemeindeeigenen Kirchhof und einem großen Gemeindehaus,
- eine neu hergerichtete Pfarrwohnung mit ca. 110 qm Wohnfläche im Gemeindehaus,
- die Aussicht auf ein dienstfreies Wochenende im Monat.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Herr Greve, Telefon: 030/8 03 11 18,

Superintendent Johannes Krug, Telefon: 030/8 02 60 55, www.gemeinde-nikolassee.de

Bewerbungen werden bis zum 2. September 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberose und Land, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab sofort durch den Gemeindekirchenrat wieder zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde mit 800 Gemeindegliedern gehören die Stadt Lieberose und die umliegenden Dörfer mit 8 Kirchen. Sie befindet sich ca. 100 km südlich von Berlin in der märkischen Heide.

Im historischen Stadtkern von Lieberose steht das Pfarr- und Gemeindehaus. Eine renovierte Wohnung mit 5 Zimmern steht im Obergeschoss zur Verfügung. In ländlicher Idylle gibt es einen großen Garten mit Wiesen und Bäumen.

Einkaufsmöglichkeiten, eine Grundschule und eine Kita sind im Ort vorhanden. Weiterführende Schulen erreicht man bequem mit dem Bus. Badeseen sowie Rad- und Wanderwege in der nahen Umgebung ermöglichen Erholung und Entspannung. Der Spreewald, ein beliebtes Reiseziel, ist ca. eine halbe Autostunde entfernt.

Das Gemeindeleben wird durch Gottesdienste, Kirchenmusik und Gemeindefeste geprägt, bei denen sich viele Mitglieder ehrenamtlich einbringen.

Eine Katechetin kümmert sich um die Christenlehrekinder und im Gemeindebüro ist eine Mitarbeiterin teilzeitbeschäftigt.

Die Kirchengemeinde braucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit Leib und Seele sowie Kompetenz und Einfühlungsvermögen die Gemeinde leitet und hilft, den christlichen Glauben zu verinnerlichen.

Die Gemeindeglieder leben in einem dünn besiedelten Gebiet und durch die Tatsache ergeben sich erhöhte Anforderungen, die die Bewerberin oder der Bewerber bewusst annehmen sollte.

Weitere Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Manfred Peschel, Telefon: 03 36 71/3 05 50, das Ev. Pfarramt Lieberose und Land, Mitarbeiterin Frau Dahlitz, Telefon: 03 36 71/21 40, und Herr Superintendent Bruckhoff, Telefon: 0335/5 56 31 31.

Bewerbungen werden bis zum 19. August 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Särchen, pfarramtlich verbunden mit Wittichenau, Kirchenkreis Hoyerswerda, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Gemeinden mit zusammen 1.200 Gemeindegliedern liegen südlich von Hoyerswerda in dem sich entwickelnden Lausitzer Seenland (www.lausitzerseenland.de) und der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (www.biosphaerenreservat-oberlausitz.de). Die regionalen Zentren Bautzen (20 km) und Dresden (50 km) sind schnell erreichbar.

In Groß Särchen ist eine Dienstwohnung vorhanden.

Am Ort gibt es Kindergarten und Grundschule, weiterführende Schulen befinden sich in den gut erreichbaren Nachbarorten. Hier lebte der historische „Krabat“. Der örtliche CVJM ist gern Partner in der Kinder- und Jugendarbeit.

Im katholisch geprägten Wittichenau befindet sich die evangelische Gemeinde in einer Diaspora-Situation. Umso intensiver ist das Gemeindeleben, bereichert durch Kirchen- und Posaunenchor. Auch hier ist ein Verein mit Gemeindegliedern aktiv, der sich der Bildungsarbeit verschrieben hat.

Durch eine längere Vakanzzeit haben sich viele Ehrenamtliche in zahlreiche Aufgaben eingearbeitet. Von daher freuen sich die beiden Gemeinden auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit ihnen weiter „einladende Gemeinde“ gestalten möchte.

Auskünfte erteilen die beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, Herr Michael Spyra, Telefon: 03 57 26/5 06 95, und Herr Ernst-Heinrich Scholz, Telefon: 03 57 25/7 04 42, sowie der Vakanzverwalter, Pfarrer Jörg Michel, Telefon: 03 57 71/41 42 27.

Bewerbungen werden bis zum 19. August 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Am Seggeluchbecken, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Am Seggeluchbecken ist eine Stadtrandgemeinde in einem Neubaugebiet mit etwa 1.600 Gemeindegliedern und eigenem Leitbild. Ausführliche Informationen finden sich auf www.seggeluchbecken.de.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gemäß dem Leitbild zusammen mit dem Pfarrer (50 %) der (2.) Pfarrstelle, dem Hausmeister und den 15 Mitarbeiterinnen in der Kindertagesstätte sowie ehrenamtlichen Helfern am Gemeindeaufbau mitarbeitet. Es besteht großes Interesse, dass die Integration der Kita in das Gemeindeleben fortgeführt und verstärkt wird.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Klaus Klar, Telefon: 030/4 02 39 20, Pfarrer Peter Zillmann, Telefon: 030/4 02 56 77, sowie Superintendentin Beate Hornschuh-Böhm, Telefon: 030/4 11 19 19.

Bewerbungen werden bis zum 2. September 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. Die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sophien, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Die Ev. Kirchengemeinde Sophien liegt im Bezirk Mitte von Berlin und umfasst seit ihrer Fusion im Jahr 1999 das Gebiet von sechs ehemals selbständigen Gemeinden zwischen dem Prenzlauer Berg im Osten und dem Humboldthafen im Westen.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der vor allem die große und blühende Arbeit mit Konfirmanden am Standort der Golgathakirche und die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Standort der Sophienkirche für die Gesamtgemeinde verantwortet und weiterentwickelt. Mit dieser Arbeit sind Gottesdienste, Kasualien und weitere pfarramtliche Tätigkeiten verbunden.

Die Gemeinde ist dabei, ihre drei gemeindlichen Standorte – die Golgatha-, Sophien- und die Zionskirche – über Schwerpunkte inhaltlicher Arbeit so zu profilieren, dass diese ihre Arbeit stellvertretend für die Gesamtgemeinde verantworten und dabei das Gemeinsame im Blick behalten.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber erwartet ein kompetenter Gemeindekirchenrat, teamfähige Kollegen und Kolleginnen, viele engagierte Ehrenamtliche, sowie eine junge und bewegliche Gemeinde in der Mitte der Stadt.

Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden.

Weitere Informationen sind auf der Homepage www.sophien.de abrufbar.

Auskünfte erteilen gern der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Fridolin Klostermeier fridolin.klostermeier@sophien.de, Pfarrerin Eva-Maria Menard eva-maria.menard@sophien.de, sowie Superintendent Dr. Bertold Höcker b.hoecker@kkbs.de.

Bewerbungen werden bis zum 19. August 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Baruth, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Evangelischen Kirchengemeinden Baruth und Paplitz mit ca. 900 Gemeindegliedern.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die dauerhafte Vakanzverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Ziescht mit ca. 100 Gemeindegliedern.

Im Pfarrsprengel liegt das Rüstzeitenheim Paplitz. Der Pfarrsprengel zeichnet sich durch ein hohes Engagement der vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden aus.

Die drei Gemeindekirchenräte arbeiten eigenständig und verantwortungsbewusst.

Zur kommunalen Amtsverwaltung besteht ein enger und guter Kontakt. Auch eine regional beauftragte Katechetin ist für die Gemeinden zuständig, sodass eine erfolgreiche Kinder- und Jugendarbeit weitergeführt (aufgebaut) werden kann.

Nebenamtliche Organistinnen teilen sich die musikalische Begleitung der Gottesdienste und eine Büroangestellte ist als geringfügig Beschäftigte für Verwaltungsaufgaben tätig. Unterstützt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer von einer Lektorin, die selbständig Gottesdienste vorbereitet und hält.

Fünf mittelalterliche Kirchen und ein Gemeindehaus stehen zur Verfügung, in welchen regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden.

Die Fortsetzung der weit gediehenen Baumaßnahmen an der kunsthistorisch wertvollen Baruther Kirche St. Sebastian und das geplante Bauvorhaben an der Paplitzer Kirche werden durch Ehrenamtliche und die kreiskirchliche Beauftragte begleitet.

Baruth ist eine kleine Stadt mit ca. 4.400 Einwohnern (einschließlich seiner Ortsteile) und befindet sich südlich von Berlin im landschaftlich reizvollen Baruther Urstromtal. In Baruth selbst befinden sich ein Kindergarten, eine Grundschule und eine Freie Oberschule, wobei an der Grundschule Religionsunterricht angeboten wird.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung und soll bezogen werden.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an der lebensnahen Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- offen auf Gemeindeglieder und die Menschen im Ort zugeht, ihre unterschiedlichen Gaben wahrnimmt und sie in das aktive Gemeindeleben integriert,
- die gewachsene, generationsübergreifende gemeindliche Arbeit wie Posaunenchor oder Seniorenkreis auf fantasievolle und kreative Weise weiterentwickelt und dabei auch offen ist für Neues,
- gern teamorientiert mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenarbeitet,
- die bestehende gute regionale Zusammenarbeit weiterführt sowie
- die Geschäftsführung des Pfarrsprengels wahrnimmt.

Auskünfte erteilen die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte für Baruth, Frau Kerstin Bullmann, Telefon: 03 37 04/6 73 61, für Paplitz, Frau Hanna Krüger, Telefon: 03 37 04/6 19 02, und für Groß Ziescht, Herr Dr. Martin Behnisch, Telefon: 03 37 04/6 65 45, sowie die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming, Frau Katharina Furian, Telefon: 033 77/33 56 10.

Informationen sind auf der Internetseite des Pfarrsprengels www.kirchengemeinde-baruth.de zu finden.

Bewerbungen werden bis zum 19. August 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

6. Im Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg ist die (2.) Kreis Pfarrstelle für Jugendarbeit mit 100 % Dienstumfang ab sofort durch den Kreiskirchenrat für die Dauer von 6 Jahren zu besetzen.

Der Kreiskirchenrat sucht eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Erfahrung in der evangelischen Jugendarbeit, der oder die mit fröhlicher Kreativität, konzeptionellem Denken und Initiative Jugendarbeit aufbaut und gestaltet.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören:

- Erarbeitung eines Konzeptes für Jugendarbeit im neuen Kirchenkreis,
- Koordinierung der Angebote der Jugendarbeit im Kirchenkreis und Vernetzung der Mitarbeitenden,
- eigene Angebote in den Regionen / im Kirchenkreis und Unterstützung der Angebote vor Ort, ggf. auch der Aufbau von neuen Gruppen,

- Fortbildung Ehrenamtlicher (Jugendleiterschulung),
- Förderung geistlicher Angebote und der theologischen Reflexion,
- Aufbau und Begleitung des Kreisjugendkonventes,
- Interessenvertretung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden, in den Kommunen, im Landkreis, im Kirchenkreis und in der Landeskirche,
- Fachaufsicht für die Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- Wirtschaftsfunktion für die Sachkosten der Jugendarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- die Wahrnehmung der Jugendarbeit in der Region Beelitz-Treuenbrietzen mit folgenden Wünschen:
- Aufbau und die Begleitung von Jugendgruppen an zwei Standorten,
- Kooperationsbemühungen mit Schulen und anderen Trägern von Jugendarbeit,
- Brückenschläge zur Konfirmandenarbeit,
- Projektbezogene Arbeit (Freizeiten u.ä.).

Näheres wird in einer Dienstvereinbarung geregelt.

Der Kirchenkreis bietet:

- die Arbeit in einem Jugendarbeitsteam,
- eine bunte, wenn auch ausbaufähige Jugendarbeitslandschaft (Offene Arbeit, gemeindenaher Arbeit, CVJM),
- Gestaltungsfreiheit in einem noch jungen Kirchenkreis, in dem Jugendarbeit wertgeschätzt und gefördert wird.

Erwartet wird die Bereitschaft, in der Region Beelitz-Treuenbrietzen zu wohnen.

Nähere Auskünfte erteilen der stellvertretende Superintendent Roy Sandner, Telefon: 03 32 00/8 54 48, sowie Jugendpfarrerin Ulrike Mosch, Telefon: 0 33 81/4 10 81 47, und Superintendent Siegfried-Thomas Wisch 0 33 82/291.

Bewerbungen werden bis zum 2. September 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. **Im Kirchenkreis Reinickendorf** ist zum 1. Oktober 2013 eine C-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang für die Arbeit in der Region Rathaus-Reinickendorf und dem Schwerpunkt in der Evangeliums-Kirchengemeinde zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

Orgeldienste:

- ein wöchentlicher Hauptgottesdienst und ein monatlicher Gottesdienst im Seniorenheim,
- relativ wenige Hochzeiten und Taufen im Kirchenjahr und
- besondere musikalische Gestaltung mit zusätzlichen Solisten zu Karfreitag, zur Konfirmation und zu Weihnachten/Heilig Abend.

Chorarbeit:

- Leitung des Kirchenchores (zurzeit ca. 20 Mitglieder) und
- ca. vier Gottesdienste im Jahr gemeinsam mit dem Chor.

Das Team der weiteren hauptamtlich Mitarbeitenden besteht aus einer Diakonin, Kita-Mitarbeitenden, einem Küster, einem Hausmeister, einer Pfarrerin und einem Pfarrer, die sich über eine teamfähige Kirchenmusikerin oder einen teamfähigen Kirchenmusiker freuen.

Besonders wichtig sind der Gemeinde: Freude am Gestalten schöner Gottesdienste, die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Konventen sowie Aufgeschlossenheit für junge und alte Menschen in der Gemeinde.

Darüber hinaus gibt es vom Kirchenkreis ein Konzept für die regionale Zusammenarbeit in allen Belangen der Kirchenmusik. Die Bereitschaft zum Ausbau und zur Weiterentwicklung dieses Konzeptes wird vorausgesetzt.

Zur Verfügung stehen:

- eine Schuke-Orgel (2 Manuale und Pedal, vollmechanisch, 17 Register) erbaut 1956,
- einen Flügel und
- eine umfangreiche Notenbibliothek für den Chor.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Nähere Auskünfte erteilen:

Kreiskantor Jörg Walter, Telefon: 030/20 62 54 40, Superintendentin Beate Hornschuh-Böhn, Telefon: 030/4 11 19 19, und der Pfarrer der Evangeliums-Kirchengemeinde Björn Sellin-Reschke, Telefon: 030/4 95 90 51.

Website: www.evangeliums-gemeinde.de

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Reinickendorf, Alt-Wittenau 70, 13437 Berlin.

2. **Im Evangelischen Kirchenkreis Oderbruch** ist zum 1. Dezember 2013 eine B-Kirchenmusikstelle mit 70 % Dienstumfang zu besetzen.

Dienstsitz ist Bad Freienwalde.

Das Tätigkeitsfeld umfasst:

- Orgelspiel im Gottesdienst in Bad Freienwalde und den Gemeinden der Nordregion des Kirchenkreises an Sonn- und Feiertagen sowie bei Amtshandlungen (keine Beerdigungen),
- Leitung des Kirchenchores Bad Freienwalde,
- Vorbereitung und Durchführung von Konzerten in Stadt und Region,
- die Leitung des Bläserchores oder des Instrumentalkreises und
- projektweise Arbeit (Kindermusical, offenes Singen, je nach Eignung und Neigung).

Vorhanden sind:

- eine 2012 generalüberholte Sauer-Orgel (1980, II/19/P) in einem Joachim-Wagner-Gehäuse (1728),
- wunderbare romantische Orgeln in der Umgebung (bspw. Sauer, Buchholz, Bütow),
- schöne Räumlichkeiten im Gemeindehaus mit Klavier und E-Piano,
- Chorpodest und Bandequipment.

Kirchenkreis und Gemeinde wünschen sich eine Persönlichkeit, die musikalisch versiert und vielseitig ist.

Der Dienstsitz ist Bad Freienwalde, eine Kurstadt.

Am Ort gibt es sowohl einen ev. Kindergarten als auch einen ev. Hort. Außerdem befinden sich hier ein Kurtheater sowie Deutschlands kleinste Konzerthalle.

Im Pfarrsprengel Alte Oder, zu dem Bad Freienwalde gehört, arbeiten mehrere Pfarrfrauen und Pfarrer, gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen sowie zahlreiche ehrenamtlich Tätige in einem multiprofessionellen Team zusammen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Auskünfte erteilen:

Superintendent Roland Kühne, Telefon: 0 33 46/8 05 90, Kreiskantorin Anja Liske-Moritz, Telefon: 0 33 46/85 49 31, und Pfarrer Björn Ferch, Telefon: 0 33 44/35 40.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. September 2013 zu richten an den Evangelischen Kirchenkreis Oderbruch, Berliner Straße 5, 15306 Seelow.

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Uckermark ist für die Kirchengemeinde Angermünde zum 1. Oktober 2013 eine B-Kirchenmusikstelle mit 80 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der Freude und Lust hat, eigene Begabungen in die Gemeindegemeinschaft einzubringen und diese Arbeit als Verkündigung des Evangeliums versteht.

Angermünde ist ein staatlich anerkannter Erholungsort und liegt in der südöstlichen Uckermark in landschaftlich reizvoller Gegend. Zu Angermünde gehören mehrere Kirchengemeinden. Die Kirchenmusik nimmt in den Gemeinden einen hohen Stellenwert ein.

An die Bewerberin oder den Bewerber werden folgende Anforderungen gestellt:

- Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen mit liturgischem Einfühlungsvermögen,
- Erfahrung im Umgang mit historischen Orgeln,
- Aufbau von musikalischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Aufbau von Chor- und Bläserarbeit,
- weitere kirchenmusikalische Angebote wie Konzerte und Orgelführungen.

Die genaue Festlegung der Aufgaben erfolgt in Absprache mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Zur Verfügung stehen eine der bedeutendsten Barockorgeln des Landes Brandenburg, erbaut von 1742–1744 von Joachim Wagner (30, II/P) sowie mehrere historische Orgeln im Umland.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Neben dem kirchenmusikalischen Dienst kann durch die musikalische Begleitung von Beerdigungen und evtl. Unterricht hinzuverdient werden.

Als Ansprechpartner steht Superintendent Dr. Reinhart Müller-Zetzsche, Büro St. Nikolai Kirchplatz 2, 17291 Prenzlau, Telefon: 0 39 84/85 19 20, E-Mail buero@kirche-uckermark.de zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 30. August 2013 zu richten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark, z. Hd. Herrn Superintendent Dr. Reinhart Müller-Zetzsche, St. Nikolai Kirchplatz 2, 17291 Prenzlau.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2013

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
22.01.2013	Ref. 6.2/5900-05:00	Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes
22.01.2013	Ref. 6.2/5900-02. 02:00	Ruherechtsentschädigung für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
28.02.2013	Ref. 1.2/1013-04	Informationen über die Ältestenwahl 2013
11.03.2013	Ref. 7.2/1952-1.14	Altersdiskriminierung durch Bezahlung nach den Lebensalterstufen des KMT
21.03.2013	Ref. 1.2/1020-0	Handreichung für die Vereinigung von Kirchengemeinden und Bildung von Pfarrsprengeln
02.04.2013	Ref. 7.2/1952-1.14	Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale
15.04.2013	Ref. 7.2/1020-0	Handreichung für die Errichtung von Gesamtkirchengemeinden
30.04.2013	Ref. 1.2/1310-04	Ältestenwahl 2013
10.06.2013	Ref. 6.2.8/4020- 03:00	EKBO-Website mit aktuellen Änderungen im Versicherungsmerkblatt
11.06.2013	Ref. 1.2/1013-04	Versendung der Wahlberechtigtenverzeichnisse für die Ältestenwahl 2013
14.06.2013	Ref. 1.2/1013-04	Informationen über die Ältestenwahl 2013
28.06.2013	Ref. 7.2/2306-32:00, 2306-32:01	Neue Entgeltordnung

